

# **Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Kellinghusen für die Benutzung der städtischen Immobilien**

Aufgrund der § 27 Abs. 1 S. 2 und § 28 Ziff. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 29.06.2026 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Kellinghusen stellt den Saal, die Bühne und die dazugehörigen Nebenräume des Bürgerhauses, die Bücherei, das Kulturtrafo, und das Jugend- u. Kulturhaus „Die Bude“ (Mehrgenerationshaus/Familienzentrum) für Veranstaltungen kultureller, sozialer und politischer Art zur Verfügung. Antragsberechtigt sind in der Regel Vereine und Verbände die ihren Sitz/Wohnort in der Stadt Kellinghusen oder den Umlandgemeinden haben. Privatpersonen sind ausschließlich für die Nutzung des Jugend- u. Kulturhaus „Die Bude“ antragsberechtigt.

## **§ 2 Nutzung**

- (1) Die Nutzung ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung sowie der Vorlage der erforderlichen Unterlagen gestattet. Sie ist schriftlich für die Nutzung des Bürgerhauses, der Bücherei und des Kulturtrafos bei der

Stadt Kellinghusen  
Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister  
Stadtmarketing Kellinghusen  
über das Amt Kellinghusen  
Hauptstraße 14  
25548 Kellinghusen

und für die Nutzung des Jugend- u. Kulturhauses „Die Bude“ (Mehrgenerationshaus Familienzentrum) bei der

Stadt Kellinghusen  
Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister  
Stadtjugendpflege  
über das Amt Kellinghusen  
Hauptstraße 14  
25548 Kellinghusen

zu beantragen.

- (2) Hierfür sind die auf der Homepage der Stadt Kellinghusen oder bei den o. g. Institutionen der Stadt Kellinghusen bereitgestellten Formulare zu verwenden. Diese sind im Original einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung zu einer bestimmten Zeit oder an einem bestimmten Tag besteht nicht. Die Stadt Kellinghusen behält sich vor, bei Eigennutzung, bereits genehmigte Veranstaltungen abzusagen.
- (3) Die Überlassung kann insbesondere verweigert werden, wenn gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen oder notwendige behördliche Erlaubnisse und Nachweise nicht vorliegen.

### **§ 3**

#### **Benutzungsrichtlinien**

- (1) Alle Nutzungsberechtigten sowie der Veranstaltungsteilnehmenden sind verpflichtet, die Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln. Die Nutzungsberechtigten haften für alle verursachten Schäden im Rahmen der Nutzung der entsprechenden Räumlichkeiten.
- (2) Der Genuss, der Ausschank und das Mitbringen von alkoholischen oder alkoholhaltigen Getränken und Speisen ist grundsätzlich untersagt, sofern von Seiten der Stadt Kellinghusen keine andere Regelung getroffen wird. Eine Gestattung ist entsprechend zu beantragen.
- (3) Das Rauchen, die Nutzung von E-Zigaretten, Tabakerhitzern und das Dampfen/Rauchen von Cannabis- oder vergleichbaren Produkten ist untersagt.
- (4) Die Zahl der Nutzungsberechtigten sowie der Veranstaltungsteilnehmenden ist entsprechend begrenzt. Auf die Sitzgelegenheiten muss Rücksicht genommen werden. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die brandschutztechnischen Bestimmungen sowie die geltende Hausordnung von den Nutzungsberechtigten sowie der Veranstaltungsteilnehmenden einzuhalten sind.
- (5) Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich, die Räume nur für den im Antragsformular angegebenen Zweck zu nutzen. Jeder Nutzungsberechtigte hat der Stadt Kellinghusen für jede Veranstaltung eine verantwortliche Aufsichtsperson mit Anschrift und Ausweiskopie schriftlich zu benennen. Ohne die Aufsichtsperson dürfen die Räume nicht betreten werden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und deren beauftragten Personen üben das Hausrecht aus. Ihnen muss jederzeit Zutritt gestattet werden. Ferner erhalten sie die Vollmacht, Anordnungen zu treffen, die zu befolgen sind. Nach durchgeführten Veranstaltungen sind die Räume in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben.
- (6) Kommen die Nutzungsberechtigten ihrer Verpflichtung nicht nach, wird die Herrichtung der Räume auf ihre oder seine Kosten von der Stadt Kellinghusen veranlasst. Die hinterlegte Kautions wird angerechnet. Zusätzliche Kosten werden in Rechnung gestellt.
- (7) Alle Veranstaltungen sollen spätestens um 22:00 Uhr beendet sein. Für Sitzungen der Selbstverwaltung und die Durchführung von städtischen Veranstaltungen sowie Märkten ist, unter Berücksichtigung des § 3a Absatz 2, die Nutzung bis 24:00 Uhr erlaubt. Über Ausnahmen entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Kellinghusen.

### **§ 3a**

#### **Benutzungsrichtlinien**

##### **„Kulturtrafo“**

- (1) Die Anzahl der Nutzung pro Jahr ist auf 70 Nutzungstermine begrenzt.
- (2) Die Nutzung des Kulturtrafos ist grundsätzlich nur an Werktagen ausschließlich zwischen 10:00 Uhr und 22:00 Uhr möglich. Die Regelung unter § 3 Absatz 7 trifft nicht für die Räumlichkeiten des Kulturtrafos zu. Über eine mögliche Nutzung an Sonn.- und Feiertagen entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Kellinghusen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Anzahl der zulässigen Nutzungstermine bleibt bestehen.
- (3) Die zulässige Personenanzahl beläuft sich für das Kulturtrafo auf 50 stehende - oder 36 sitzende Personen.

## **§ 4**

### **Haftungsbestimmungen**

- (1) Die Stadt Kellinghusen haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung von städtischen Immobilien entstehen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Stadt Kellinghusen von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, ohne Rücksicht darauf, ob die Entstehung der Ansprüche auf einem bestimmten Verschulden beruht. Die Haftung der Stadt gegenüber den Nutzungsberechtigten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Schäden an Gebäuden, der Einrichtung und den Außenanlagen, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, kann die Stadt Kellinghusen auf Kosten der Nutzungsberechtigten beseitigen und zwar ohne Rücksicht auf Verschulden und wer diese Schäden verursacht hat.
- (3) Die Nutzungsberechtigten haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Stadt Kellinghusen auf deren Wunsch nachzuweisen. Die Stadt Kellinghusen kann von den Nutzungsberechtigten verlangen, dass diese bei einem von ihr bestimmten Geldinstitut eine Sicherungsleistung hinterlegt.
- (4) Die Stadt Kellinghusen haftet nicht für unvorhergesehene Betriebsstörungen und sonstige die Veranstaltung behindernde Ereignisse.
- (5) Die Stadt Kellinghusen übernimmt für die von den Nutzungsberechtigten eingebrachten Gegenstände keine Verantwortung: diese lagern ausschließlich auf Gefahr der Nutzungsberechtigten in den zugewiesenen Räumen.

## **§ 5**

### **Benutzungsentgelte**

- (1) Die Nutzungsberechtigten haben der Stadt Kellinghusen die entstehenden Kosten zu erstatten, soweit die Nutzungsberechtigten keine Anerkennung nach der Gemeinnützigkeitsverordnung vorlegen kann.
- (2) Das Benutzungsentgelt beträgt bei Veranstaltungen

|                                                               |          |
|---------------------------------------------------------------|----------|
| für den Mehrzwecksaal inkl. Nebenräume<br>(Bürgerhaus)        | 170,00 € |
| für die Bücherei                                              | 30,00 €  |
| für das Kulturtrafo                                           | 50,00 €  |
| für das Jugend- u. Kulturhaus<br>„Die Bude“ (Lernraum)        | 100,00 € |
| für das Jugend- u. Kulturhaus<br>„Die Bude“ (Tischtennisraum) | 100,00 € |
| für das Jugend- u. Kulturhaus<br>„Die Bude“ (Cafe)            | 100,00 € |

- (3) In den Entgelten sind die Kosten für Heizung, Beleuchtung, die Bereitstellung der erforderlichen Einrichtungsgegenstände und des benötigten Geschirrs, soweit vorhanden, enthalten. Jede angefangene Stunde der Benutzungszeiten wird voll angerechnet.

- (4) Werden bei Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben, so beträgt das Benutzungsentgelt 10 % der Bruttoeinnahme, mindestens jedoch den Betrag, der sich nach den Absatz 2 ergibt. Zu den Bruttoeinnahmen gehören alle durch die Veranstaltung erzielten Einnahmen. Hierunter fallen z. B. Eintrittsgelder oder ein dessen entsprechender Unkostenbeitrag, Einnahmen aus dem Programmverkauf oder der Garderobenaufbewahrung, Einnahmen aus der Vergabe von Rundfunk-, Fernsehübertragungs- und Filmaufnahmerechten.
- (5) Mit den festgesetzten Beträgen sind nicht die Aufwendungen abgegolten, die der Stadt Kellinghusen in Form von zusätzlichen Entschädigungen für Bedienstete (z. B. für zusätzliche Überstunden, Mehrarbeit, Bereitschaftsdienst – einschl. evtl. Zuschläge für Sonn.- und Feiertagen) entstehen. Diese Beträge sind anteilmäßig in Rechnung zu stellen, soweit die Nutzungszeiten außerhalb der festgesetzten Dienstzeiten der tätig werdenden Dienstkräfte liegen. Sie ergeben sich aus den tarifrechtlichen Bestimmungen.
- (6) Bei Veranstaltungen nach § 5 Absatz 4 ist eine Kautions in Höhe von 250,00 € oder eine Banksicherheit zu hinterlegen, die nach Übergabe ohne Beanstandung zurückerstattet wird.
- (7) Ausgenommen von den Entgelten sind die Gremien der Selbstverwaltung und die eigenen städtischen Institutionen.
- (8) Die Anmeldung sowie die Zahlung an die GEMA und die Künstler Sozialkasse (KSK) erfolgen durch die Nutzungsberechtigten.

## **§ 6**

### **Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Die Stadt kann die Benutzung versagen oder bereits ausgesprochene Gestattungen widerrufen, wenn
  - das vereinbarte Entgelt nicht fristgemäß entrichtet wird,
  - notwendige Anmeldungen oder Genehmigungen nicht nachgewiesen werden,
  - eine von der Stadt geforderte ausreichende Haftpflichtversicherung nicht termingemäß nachgewiesen oder eine geforderte ausreichende Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
  - die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellt,
  - die geplante Veranstaltung ein Verstoß gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung (fdGO) darstellt,
  - eine Schädigung des Ansehens der Stadt Kellinghusen zu befürchten ist oder
  - ein grober Verstoß gegen die Nutzungs- und Entgeltordnung vorliegt.
- (2) Macht die Stadt Kellinghusen von ihrem Versagungs- oder Widerrufsrecht Gebrauch, steht den Nutzungsberechtigten kein Schadensersatzanspruch zu.

## **§ 7**

### **Benutzungsverhältnis**

Mit den Nutzungsberechtigten wird das Benutzungsverhältnis durch Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages geregelt.

## **§ 8**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind das Amt Kellinghusen und die Stadt Kellinghusen für ihre jeweilige Zuständigkeit berechtigt, die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1e.) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3,4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LD SG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Diese sind: Namen, Anschriften, E-Mailadressen und Telefonnummern der Nutzungsberechtigten. Kopie des Personalausweises der Aufsichtsperson. Datum, Art und Umfang der Nutzung. Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Betroffenen werden gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten elektronisch über die Webseite des Amtes Kellinghusen informiert.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Kellinghusen für die Benutzung der städtischen Immobilien tritt mit Wirkung vom 25.08.2026 in Kraft.

Kellinghusen, 28.07.2026

Stadt Kellinghusen  
Gez.  
Bürgermeister Pietsch